

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1965

Geschäftszahl

0578/63

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1364/60 E 14. Jänner 1963 VwSlg 2776 F/1963 RS 1

Stammrechtssatz

Eine nicht steuerbare (echte) Beistellung von Stoffen durch den Auftraggeber ist stets dann nicht anzunehmen, wenn der Unternehmer bei der Lieferung des Stoffes mitgewirkt hat. Dabei ist es gleichgültig, ob er als Einkaufskommissionär, Vermittler (Agent) oder Einkaufsbevollmächtigter auftritt. Es muß an dem durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise gerechtfertigten Standpunkte festgehalten werden, daß ein einheitlicher Vorgang für die umsatzsteuerliche Beurteilung als ein unteilbares Ganzes anzusehen ist und daher eine Werklieferung ungeachtet der rechtlichen Vertragsgestaltung nicht in Teilvorgänge zerlegt werden darf.

*

E 14.1.1963, 1364/60 #1 VwSlg 2776 F/1963;